Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 13/2020

Sitzung vom 25. März 2020

290. Anfrage (Begehren von Gemeinden für Temporeduktionen auf Staatsstrassen)

Kantonsrat Thomas Schweizer, Hedingen, und Mitunterzeichnende haben am 20. Januar 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Die Staatsstrassen sind in den meisten Dörfern auch die Lebensader. In vielen Abschnitten bestehen Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Restaurants, öffentliche Gebäude und Plätze. Es besteht ein erhöhter Anteil an Fuss- und Veloverkehr. Entlang und über die Staatsstrassen führen Schulwege. Bei vielen Staatsstrassen bestehen auch Lärmimmissionen, die über den zulässigen Grenzwerten liegen.

Viele Gemeinden wollen ihre Ortszentren aufwerten. Oft führen Staatsstrassen durch diese Ortzentren. Die Zielsetzungen der Aufwertungen der Ortszentren sind vielfältig. Bei einem Grossteil ist aber eine tiefere Höchstgeschwindigkeit eine wichtige Voraussetzung, um Spielraum für eine Neugestaltung zu schaffen, um die Sicherheit zu erhöhen oder um den Verkehrsablauf zu verbessern. Wir haben Kenntnis von verschiedenen Gemeinden, welche beim Kanton um tiefere Höchstgeschwindigkeiten nachgesucht haben. Gerne hätten wir eine genauere Übersicht über diese Begehren.

Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen.

- 1. Wie viele Gemeinden sind in den letzten 10 Jahren beim Kanton vorstellig geworden mit der Bitte um Signalisierung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen?
 - a. Innerorts; abweichend von Tempo 50 generell
 - b. Innerorts; abweichend von Tempo 60
 - c. Ausserorts; abweichend von Tempo 80
 - d. Ausserorts; abweichend von Tempo 60
- 2. Welche Begehren wurden positiv beurteilt und umgesetzt?
- 3. Welche Begehren wurden negativ beurteilt und warum?
- 4. Wie viele Begehren vonseiten der Gemeinden wurden gestellt für die Signalisierung einer höheren Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen?
- 5. Nach welchen Kriterien werden Begehren von Gemeinden beurteilt? Wir bitten um eine tabellarische Aufstellung mit Gemeindename, Strassenname und beantragter neuer Höchstgeschwindigkeit sowie dem Stand der Beantwortung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Schweizer, Hedingen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Für die Beurteilung von Begehren um Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen und gegebenenfalls um die dauernde Anordnung von geänderten Höchstgeschwindigkeiten auf Staatsstrassen ist die Kantonspolizei gestützt auf § 4 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 741.2) alleine und abschliessend zuständig. Dies gilt selbst dann, wenn eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit aus Gründen der Strassenraumgestaltung oder zur Verringerung von Lärmimmissionen notwendig ist.

Begehren von Gemeinden und Privaten um Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Staatsstrassen gehen häufig auch beim Amt für Verkehr und beim Tiefbauamt ein und werden entsprechend an die Kantonspolizei überwiesen. Die Kantonspolizei führt dazu keine Statistik. Eine Durchsicht bei der Kantonspolizei hat 44 formelle Gesuche von Gemeinden bezüglich Anpassungen der Höchstgeschwindigkeit auf Staatstrassen in den letzten zehn Jahren zutage gefördert.

Zu Fragen 1-4:

1a.	Signalisation 50 km/h generell innerorts	6 Begehren (4 positiv / 2 negativ)
1b.	Signalisation 60 km/h innerorts	2 Begehren (2 negativ)
1c.	Signalisation 80 km/h ausserorts	31 Begehren (25 positiv / 6 negativ)
1d.	Signalisation 60 km/h ausserorts	3 Begehren (3 negativ)

Im erfragten Zeitraum gingen zwei Begehren von Gemeinden um Erhöhung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ein, die beide positiv beurteilt und umgesetzt wurden.

Zu Frage 5:

Anordnungen zur Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit sind nur unter den Voraussetzungen von Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) zulässig. Insbesondere ist durch ein Gutachten nachzuweisen, dass die Anpassung der Höchstgeschwindigkeit notwendig, zweck- und verhältnismässig ist und keine andere Massnahme vorzuziehen ist. Beurteilungsfaktoren sind namentlich Strassenhierarchie, Sicherheitsdefizite, Geschwindigkeitsniveau, Verminderung einer übermässigen Umweltbelastung, Nutzungsansprüche sowie die möglichen Auswirkungen einer geplanten Massnahme auf die

betroffene Ortschaft (siehe auch die Weisungen zur Festlegung abweichender Höchstgeschwindigkeiten des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und und Kommunikation vom 13. März 1990). In die Beurteilung einzubeziehen sind immer auch das Erscheinungsbild einer Strasse (Breite, Anzahl Fahrstreifen, Verkehrsaufkommen usw.) sowie der umliegende Strassenraum selbst (Bebauung, Bepflanzung usw.).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli